

## § 17 Erhebung von Leistungsnachweisen

(1) <sup>1</sup>In Fächern mit bis zu 40 Jahresstunden sind im Schuljahr mindestens zwei Leistungsnachweise zu erheben, davon mindestens eine Schulaufgabe; in Fächern mit bis zu 20 Jahresstunden kann die Schulaufgabe durch eine Kurzarbeit ersetzt werden. <sup>2</sup>In allen übrigen Fächern sind im Schuljahr mindestens vier Leistungsnachweise zu erheben, davon mindestens zwei Schulaufgaben. <sup>3</sup>In Fächern mit überwiegend praktischen Anteilen ist jeweils mindestens ein praktischer Leistungsnachweis zu erheben. <sup>4</sup>In rein praktischen Fächern entfallen die Schulaufgaben, es sind mindestens zwei praktische Leistungsnachweise zu erheben. <sup>5</sup>Eine der nach Satz 2 geforderten Schulaufgaben kann durch zwei Kurzarbeiten ersetzt werden, wobei die Entscheidung, die den Schülerinnen und Schülern mitzuteilen ist, jeweils zu Beginn des Schuljahres von der Lehrerkonferenz zu treffen ist. <sup>6</sup>In der praktischen Ausbildung ist über jeden Praxisabschnitt ein Bericht zu fertigen und pro Schuljahr sind mindestens zwei praktische Leistungsnachweise zu erheben.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 können die Leistungsnachweise an der Berufsfachschule für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter in folgenden Fächern auf drei Leistungsnachweise reduziert werden, davon mindestens eine Schulaufgabe:

1. Spezielle Notfallmedizin im ersten Schuljahr,
2. Berufs- und Staatskunde im ersten Schuljahr und
3. Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen im zweiten Schuljahr.

<sup>2</sup>Im Fach Fallbearbeitung ist abweichend von Abs. 1 im Schuljahr mindestens eine Schulaufgabe in Form einer komplexen Fallbearbeitung nach den Vorgaben des Staatsministeriums zu erheben.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 können die Leistungsnachweise an der Berufsfachschule für Physiotherapie

1. nach Stundentafel 8.1 im ersten Schuljahr in folgenden Fächern auf drei Leistungsnachweise reduziert werden, davon mindestens eine Schulaufgabe:
  - a) Physiotherapeutische Anwendungen (Theorie und Praxis),
  - b) Befunderhebung und
  - c) Massagetherapie,
2. nach Stundentafel 8.2 im Fach Physiotherapeutische Behandlungstechniken im ersten Schulhalbjahr auf drei Leistungsnachweise reduziert werden, davon mindestens eine Schulaufgabe.

<sup>2</sup>Im Rahmen der praktischen Ausbildung unterbleibt abweichend von Abs. 1 Satz 6 im ersten Schuljahr eine Leistungserhebung.

(4) An der Berufsfachschule für Pflege

1. sind weitere Leistungsnachweise die qualifizierten Leistungseinschätzungen der an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen gemäß § 6 Abs. 2 PflAPrV, die ohne Angabe einer Note einen Rückschluss auf den Ausbildungsstand ermöglichen müssen,
2. sind im dritten Schuljahr abweichend von Abs. 1 Satz 2 mindestens drei Leistungsnachweise zu erheben, davon mindestens eine Schulaufgabe,
3. muss einer der praktischen Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 Satz 6 folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Erhebung zu Beginn des dritten Schuljahres,

b) Erfüllung der Vorgaben des § 16 Abs. 5 PflAPrV, mit der Maßgabe, dass der als Vorbereitungsteil zu erstellende Pflegeplan ohne Aufsicht erfolgt und nicht in die Note einfließt.

(5) <sup>1</sup>An der Berufsfachschule für anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten und operationstechnische Assistentinnen und Assistenten

1. sind weitere Leistungsnachweise die qualifizierten Leistungseinschätzungen der an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen gemäß § 7 ATA-OTA-APrV, die ohne Angabe einer Note einen Rückschluss auf den Ausbildungsstand ermöglichen müssen,

2. sind im dritten Schuljahr abweichend von Abs. 1 Satz 2 mindestens drei Leistungsnachweise zu erheben, davon mindestens eine Schulaufgabe.

<sup>2</sup>Im Rahmen des berufsspezifischen Orientierungseinsatzes werden keine Leistungsnachweise erhoben.

(6) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 können die Leistungsnachweise an der Berufsfachschule für Ergotherapie in folgenden Fächern auf drei Leistungsnachweise, davon mindestens eine Schulaufgabe, reduziert werden:

a) Fachsprache im ersten Schuljahr,

b) Gesundheits-/Krankheitslehre und Arbeitsmedizin im dritten Schuljahr und

c) Psychologie und Pädagogik im dritten Schuljahr.

<sup>2</sup>Im Rahmen des Orientierungspraktikums im ersten Schuljahr werden keine Leistungsnachweise erhoben.

(7) <sup>1</sup>An der Berufsfachschule für Medizinische Technologie

1. sind weitere Leistungsnachweise die qualifizierten Leistungseinschätzungen der an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen gemäß § 6 MTAPrV, die ohne Angabe einer Note einen Rückschluss auf den Ausbildungsstand ermöglichen müssen,

2. sind im dritten Schuljahr abweichend von Abs. 1 Satz 2 mindestens drei Leistungsnachweise zu erheben, davon mindestens eine Schulaufgabe.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 Nr. 1 ist für das Interprofessionelle Praktikum nach § 5 MTAPrV keine Leistungseinschätzung vorzunehmen.

(8) <sup>1</sup>An der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten können Leistungsnachweise auch von Personen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alternative 2 PTAG (Lehr-PTAs) mit Zustimmung der verantwortlichen Lehrkraft für den theoretischen Unterricht hinsichtlich des Anforderungsprofils erhoben werden. <sup>2</sup>Abweichend von Abs. 1 Satz 2 sind im zweiten Schuljahr mindestens drei Leistungsnachweise zu erheben, davon mindestens eine Schulaufgabe.

(9) <sup>1</sup>Die Schulleitung kann im Benehmen mit der Lehrerkonferenz eine über die Mindestzahlen nach den Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 8 Satz 2 hinausgehende Anzahl der im Schuljahr zu fordernden Leistungsnachweise sowie Mindestzahlen über zu fordernde Kurzarbeiten festlegen. <sup>2</sup>Dabei ist die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Fächer angemessen zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Im Übrigen trifft die erforderlichen Entscheidungen die zuständige Lehrkraft im Benehmen mit der Fachbetreuung und teilt sie den Schülerinnen und Schülern vor Erhebung des Leistungsnachweises mit.